

**Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.)¹
und „Katholische Theologie“ (Kirchliches Examen)**

Inhaltsverzeichnis

Profil des Studiengangs „Katholische Theologie“ (Mag. theol.)	3
Zusammenfassende Bewertung	3
Profil des Studiengangs „Katholische Theologie“ (Kirchliches Examen)	4
Zusammenfassende Bewertung	4
Regelstudienzeit	4
Erstakkreditierung	5
Reakkreditierung	5
Bericht: Akkreditierungsverfahren: Theologische Fakultät der Albert-Ludwigs- Universität Freiburg: „Katholische Theologie“ (Mag. theol.), „Katholische Theologie“ (Kirchliches Examen)	6
I. Ablauf des Akkreditierungsverfahrens	6
II. Ausgangslage	7
1. Kurzportrait der Hochschule	7
2. Einbettung der Studiengänge	8
3. Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung	8
3.1 Katholische Theologie (Mag. theol.)	8
3.2 Katholische Theologie (Kirchliches Examen)	9
III. Darstellung und Bewertung	10
0 Vorbemerkung	10
1 Katholische Theologie (Mag. theol.)	10
1.1 Ziele [vgl. Kriterien Akkreditierungsrat 1, 2, ggf. 10]	10
1.1.2 Ziele und Qualifikationsziele	11
1.1.3 Fazit	14
1.2 Konzept [vgl. Kriterien Akkreditierungsrat 2, 3, 4, ggf. 10]	14
1.2.1 Studiengangsaufbau	14
1.2.2 ECTS, Modularisierung, Qualifikationsziele	15
1.2.3 Studierbarkeit, Lernkontext	16
1.2.4 Zugangsvoraussetzungen, Anerkennung, Anrechnung, Externitas ..	16
1.2.5 Fazit	17

¹ Datum der Veröffentlichung: 17.04.2018

2	Katholische Theologie (Kirchliches Examen)	18
2.1	Ziele	18
2.2	Konzept	18
3	Implementierung.....	19
3.1	Ressourcen	19
3.2	Organisation, Entscheidungsprozesse und Kooperation.....	20
3.3	Prüfungssystem	21
3.4	Transparenz, Dokumentation, Beratung.....	22
3.5	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	23
3.6	Fazit	24
4	Qualitätsmanagement [vgl. Kriterien Akkreditierungsrat 9, ggf. 10]	24
4.1	Instrumente und Verfahren der Qualitätssicherung.....	24
4.2	Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung	25
4.3	Fazit	26
5	Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung.....	26
IV.	Beschlussfassung	29
1	Beschlussfassung Akkreditierung.....	29
1.1	Katholische Theologie (Mag. theol.).....	29
1.2	Katholische Theologie (Kirchliches Examen)	30
2	Teilrevision der Beschlussfassung vom 23. März 2017.....	32
3	Feststellung Auflagenerfüllung	34
3.1	Katholische Theologie (Mag. theol.).....	34
3.2	Katholische Theologie (Kirchliches Examen)	34

Profil des Studiengangs „Katholische Theologie“ (Mag. theol.)

Im Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) sollen anhand philosophischer, (kirchen-)geschichtlicher, biblischer, systematischer und praktischer Herangehensweisen theologische Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden, die zu Tätigkeiten in kirchlichen wie außerkirchlichen Berufsfeldern befähigen.

Der Studiengang folgt dem Konzept des aufbauenden Lernens. Der erste Studienabschnitt gliedert sich in einen einjährigen Orientierungsbereich, in dem die theologischen Disziplinen Grundlagen in ihrer Methodik und ihren Inhalten legen und in einen zweijährigen Vertiefungsbereich, in dem interdisziplinär an zentralen theologischen Fragestellungen gearbeitet wird. Im zweiten Studienabschnitt, dem zweijährigen Spezialisierungsbereich, werden die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen anhand exemplarischer Fragestellungen aus den einzelnen theologischen Disziplinen gefestigt und weiter vertieft. Die profilierte Beteiligung der zum Teil deutschlandweit einzigartigen theologischen Arbeitsbereiche (u.a. Caritaswissenschaft, Religionsphilosophie) ist bezeichnend für das Lehrprofil.

Vorausgesetzt werden Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch, die spätestens vor dem Studium der Module des Vertiefungsbereichs nachzuweisen sind.

Zusammenfassende Bewertung

Der Studiengang vermittelt auf wissenschaftliche Weise einen breiten Zugang zu theologischen Themen. Studierende werden befähigt, aus theologischer Verantwortung im Bereich von Kirche und Gesellschaft sachgerecht und kooperativ zu handeln und diese Fähigkeit weiter zu vermitteln. Studienbegleitende Praktika unterstützen die Vorbereitung auf Tätigkeiten in unterschiedlichsten kirchlichen wie außerkirchlichen Berufsfeldern.

Eine von der Erzdiözese Freiburg organisierte Studienbegleitung fördert die Entwicklung der Persönlichkeit, insbesondere der pastoralen Befähigung der Studierenden sowie spiritueller und sozialer Kompetenzen. Der Studiengang entspricht den einschlägigen kirchlichen Anforderungen für das modularisierte Vollstudium der Katholischen Theologie.

Profil des Studiengangs „Katholische Theologie“ (Kirchliches Examen)

Im Studiengang „Katholische Theologie“ (Kirchliches Examen) sollen anhand philosophischer, (kirchen-)geschichtlicher, biblischer, systematischer und praktischer Herangehensweisen theologische Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt werden, die zum Priesterdienst befähigen. Der Studiengang folgt dem Konzept des aufbauenden Lernens. Der erste Studienabschnitt gliedert sich in einen einjährigen Orientierungsbereich, in dem die theologischen Disziplinen Grundlagen in ihrer Methodik und ihren Inhalten legen und in einen zweijährigen Vertiefungsbereich, in dem interdisziplinär an zentralen theologischen Fragestellungen gearbeitet wird. Im zweiten Studienabschnitt, dem zweijährigen Spezialisierungsbereich, werden die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen anhand exemplarischer Fragestellungen aus den einzelnen theologischen Disziplinen gefestigt und weiter vertieft. Die profilierte Beteiligung der zum Teil deutschlandweit einzigartigen theologischen Arbeitsbereiche (u.a. Caritaswissenschaft, Religionsphilosophie) ist bezeichnend für das Lehrprofil. Dem Studium ist ein Propädeutikum vorgeschaltet, in dem soziale sowie spirituelle Aspekte im Vordergrund stehen. Weiterhin ist ein Praxissemester eingeschoben. Vorausgesetzt werden Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch, die die spätestens vor dem Studium der Module des Vertiefungsbereichs nachzuweisen sind.

Zusammenfassende Bewertung

Der Studiengang vermittelt einen breiten Zugang zu theologischen Themen und entspricht den kirchlichen Anforderungen für die Priesterbildung. Berufsnahen Kompetenzen werden durch begleitete Praxisphasen weiterentwickelt.

Regelstudienzeit

Katholische Theologie (Mag. theol.)	10. Semester
Katholische Theologie (Kirchliches Examen)	10 Semester

Erstakkreditierung

Katholische Theologie (Mag. theol.)

Mit Auflagen. Auflagen erfüllt. Akkreditiert bis zum 30. September 2015.

Durch Beschluss des Akkreditierungsrates vom 27. Juli 2015 Verlängerung der Frist für die Akkreditierung bis zum 30.09.2016.

Katholische Theologie (Kirchliches Examen)

Mit Auflagen. Auflagen erfüllt. Akkreditiert bis zum 30. September 2015.

Durch Beschluss des Akkreditierungsrates vom 27. Juli 2015 Verlängerung der Frist für die Akkreditierung bis zum 30.09.2016.

Reakkreditierung

Katholische Theologie (Mag. theol.)

Vorläufig akkreditiert bis 30. September 2017.

Mit Auflagen. Auflagen erfüllt. Akkreditiert bis zum 30. September 2023.

Katholische Theologie (Kirchliches Examen)

Vorläufig akkreditiert bis 30. September 2017.

Mit Auflagen. Auflagen erfüllt. Akkreditiert bis zum 30. September 2023.

Bericht: Akkreditierungsverfahren: Theologische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg: „Katholische Theologie“ (Mag. theol.), „Katholische Theologie“ (Kirchliches Examen)

I. Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Erstmalige Akkreditierung am: 18. März 2010 durch AKAST bis 30. September 2015. Verlängerung der Akkreditierung gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 27. Juli 2015 bis zum 30. September 2016. Gemäß dem Beschluss der Akkreditierungskommission vom 15. September 2016 vorläufig bis zum 30. September 2017 akkreditiert.

Vertragsschluss am: 06. September 2016

Eingang der Selbstdokumentation: 26. Juli 2016

Datum der Vor-Ort-Begehung: 20./21. Dezember 2016

Begleitung durch die Geschäftsstelle: Barbara Reitmeier, M.A.

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am: 23. März 2017

Mitglieder der Gutachtergruppe:

- Prof. Dr. Hans-Georg Gradl, Theologische Fakultät Trier, Lehrstuhl für die Exegese des Neuen Testaments
- Prof. Dr. Jörg Seiler, Universität Erfurt, Lehrstuhl für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit
- Prof. Dr. Rupert Scheule, Theologische Fakultät Fulda, Lehrstuhl für Moraltheologie und Christliche Sozialwissenschaft
- Prof. Dr. Winfried Haunerland, Ludwig-Maximilians-Universität München, Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft
- Regens Dirk Gärtner, Bischöfliches Priesterseminar der Diözese Fulda
- Dr. Frank Meier-Hamidi, Katholisch-soziale Akademie Franz Hitze Haus Münster, Leiter Fachbereich Theologie und Philosophie

- Andreas Weick, Studium der Katholischen Theologie und Germanistik (LA-Gym.), Studium der Theologischen Studien, Europäische Ethnologie und Judaistik (B.A.) an der Universität Bamberg

Gäste:

- Tobias Auberger, Referent ACQUIN
- Prof. Dr. Bernhard Laux, Universität Regensburg, Professur für Theologische Sozialethik, Theologische Anthropologie und Wertorientierung
- Prof. Dr. Joachim-Felix Leonhard, Mitglied der Akkreditierungskommission AKAST

Bewertungsgrundlage der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation² der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventinnen und Absolventen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als Prüfungsgrundlage dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

II. Ausgangslage

1. Kurzportrait der Hochschule

Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg wurde im Jahre 1457 gegründet und ist eine der ältesten Universitäten Deutschlands. Sie bietet das Fächerspektrum einer Volluniversität an und gliedert sich in folgende Fakultäten: Theologische Fakultät, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät, Medizinische Fakultät, Philologische Fakultät, Philosophische Fakultät, Fakul-

² Inklusive folgender Nachreichungen:

- Studien- und Prüfungsordnung für die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese Freiburg: Magisterstudiengang Katholische Theologie (Kirchliches Examen). Stand 1.12.2016, Erzbischöfliches Priesterseminar Collegium Borromaeum
- Praktikumsordnung für das Gemeinde- und Schulpraktikum im Rahmen des Praxisseminars, Erzbischöfliches Priesterseminar Collegium Borromaeum
- Statistik: Anzahl der Studierenden der Theologie nach Fächer WS 2016/17

tät für Mathematik und Physik, Fakultät für Chemie und Pharmazie, Fakultät für Biologie, Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen und Technische Fakultät.

Der Homepage kann entnommen werden, dass an den elf Fakultäten der Universität Freiburg zurzeit über 24.000 Studierende aus über 100 Nationen in 180 Studiengängen eingeschrieben sind. Mehr als 7.000 Professorinnen, Professoren und Lehrkräfte, sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an der Universität Freiburg beschäftigt.

2. Einbettung der Studiengänge

Die Theologische Fakultät der Universität Freiburg ist in drei Institute (Institut für Biblische und Historische Theologie, Institut für Systematische Theologie, Institut für Praktische Theologie) organisiert, denen insgesamt 14 Arbeitsbereiche zugeordnet sind. Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchliches Examen) werden seit dem Wintersemester 2008/09 an der Theologischen Fakultät angeboten.

Neben den vorliegenden Studiengängen werden an der Theologischen Fakultät ein Studiengang „Katholisch-Theologische Studien“ (B.A.), ein Nebenfachstudiengang „Katholisch-Theologische Studien (B.A), ein polyvalenter Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption sowie ein Masterstudiengang „Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre“ (M.A.) durchgeführt.

3. Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung

3.1 Katholische Theologie (Mag. theol.)

Der Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) wurde im Jahr 2010 erstmalig durch AKAST begutachtet und akkreditiert. Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

1. Modul M23 sollte dahingehend flexibilisiert werden, dass Praktika auch im außerkirchlichen Bereich abgeleistet werden können.
2. Die bereits stattfindende Überprüfung der Workload wird ausdrücklich begrüßt und sollte systematisch weitergeführt und die Ergebnisse einer kritischen Betrachtung unterzogen werden, auch sollte eine Vereinheitlichung des Work-

load-Ansatzes an der Universität Freiburg bzw. in den Studienangeboten der Theologischen Fakultät das Ziel sein.

3. Es sollte überprüft werden, ob gemäß Hochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg die Orientierungsprüfung auch für einen grundständigen Magisterstudiengang verpflichtend ist, falls nicht, sollte geprüft werden, ob darauf verzichtet werden kann.

Gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates erfolgte eine Verlängerung der Akkreditierung bis zum 30. September 2016. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Reakkreditierungsverfahrens durch AKAST hat die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eine vorläufige Akkreditierung beantragt. Diesem Antrag wurde durch die Akkreditierungskommission stattgegeben und die Akkreditierung vorläufig bis zum 30. September 2017 ausgesprochen.

3.2 Katholische Theologie (Kirchliches Examen)

Der Studiengang „Katholische Theologie“ (Kirchliches Examen) wurde im Jahr 2010 erstmalig durch AKAST begutachtet und akkreditiert. Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen.

1. In die Modulbeschreibungen des Praxissemesters (PS-GP und PS-SP) sollten die jeweiligen Dauer der geforderten Praktika aufgenommen werden.
2. Die bereits stattfindende Überprüfung der Workload wird ausdrücklich begrüßt und sollte systematisch weitergeführt und die Ergebnisse einer kritischen Betrachtung unterzogen werden, auch sollte eine Vereinheitlichung des Workload-Ansatzes an der Universität Freiburg bzw. in den Studienangeboten der Theologischen Fakultät das Ziel sein.
3. Es sollte überprüft werden, ob gemäß Hochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg die Orientierungsprüfung auch für den vorliegenden Studiengang mit kirchlichem Abschluss verpflichtend ist, falls nicht, sollte geprüft werden, ob darauf verzichtet werden kann.

Gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates erfolgte eine Verlängerung der Akkreditierung bis zum 30. September 2016. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Reakkreditierungsverfahrens durch AKAST hat die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eine vorläufige Akkreditierung beantragt. Diesem Antrag wurde durch die Ak-

kreditierungskommission stattgegeben und die Akkreditierung vorläufig bis zum 30. September 2017 ausgesprochen.

III. Darstellung und Bewertung

0 Vorbemerkung

Zur Akkreditierung der vorliegenden Studiengänge wurden während der Begehung an der Universität Freiburg intensive Diskussionen geführt und die für die Studiengänge Verantwortlichen, die Hochschulleitung sowie die Studierenden durch die Gutachterkommission befragt. In diesem Verfahren, welches gemeinsam mit der Begutachtung der Studiengänge „Katholisch-Theologische Studien“ (B.A.), „Katholisch-Theologische Studien“ (Nebenfach für den Studiengang Bachelor of Arts), „Katholische Theologie“ (Hauptfach für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption) und „Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre“ (M.A.) durch ACQUIN durchgeführt wurde, werden mehrere Studienprogramme der Theologischen Fakultät begutachtet. Die nachstehenden Ausführungen betreffen daher zum Teil die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchliches Examen) im Einzelnen, zum Teil können sie sich aber auf alle in diesem Verfahren gemeinsam begutachteten Studiengänge beziehen.

1 Katholische Theologie (Mag. theol.)

1.1 Ziele [vgl. Kriterien Akkreditierungsrat³ 1, 2, ggf. 10]

1.1.1. Ziele der Institution, Gesamtstrategie

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Universität Freiburg gemäß ihrem Leitbild als Volluniversität in besonderer Weise die Zusammenführung klassischer Fächer aus den Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften und der Medizin mit den Technik- und Umweltwissenschaften verkörpert. Als wesentliche Elemente des Leitbildes werden die Berücksichtigung der Lebenssituation von Frauen und Männern in allen Bereichen und die Förderung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit, die Implementierung eines überdurchschnittlich hohen Anteils an interdis-

³ Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung: Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung, Kap. 2: Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

ziplinären Veranstaltungen, eine konsequente transdisziplinäre Ausrichtung der Masterstudiengänge sowie die Entwicklung transdisziplinärer Verbünde in der Forschung und in der Lehre genannt.

Im Rahmen einer Leitbildentwicklung hat die Theologische Fakultät im Jahre 2011 ihre Einbindung in die Gesamtstrategie der Universität reflektiert. Das Vollstudium Katholische Theologie besitzt für diese ebenso wie für die Fakultät eine hohe Bedeutung. Dies dokumentieren interdisziplinäre Projekte in Lehre und Forschung, die in der Selbstdokumentation und bei den Gesprächen vor Ort dargelegt wurden.

1.1.2 Ziele und Qualifikationsziele

Der modularisierte Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) hat sich seit der Akkreditierung 2010 in der Praxis bewährt. Der Studiengang beschreibt ein theologisches Vollstudium in sämtlichen theologischen Disziplinen. Freiburger Spezifika sind u.a. die Vielfalt im systematisch-theologischen Fächerkanon, die Ausrichtung auch auf die mittelalterliche Philosophie (Raimundus-Lullus-Institut) und die Tätigkeit des Lehrstuhls für Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit. Zielgruppe sind Studierende, die als Pastoralreferentinnen oder Pastoralreferenten in den kirchlichen Dienst eintreten wollen oder als Volltheologinnen oder Volltheologen in dezidiert nicht-theologischen oder nicht-kirchlichen Berufen arbeiten werden.

Die Vermittlung fachlicher Kompetenzen geschieht stringent über die spezifische Modulgestaltung, bei der der Kompetenzzuwachs systematisch in der Anlage des Studienaufbaus (Orientierungs-, Vertiefungs- und Spezialisierungsbereich) sichergestellt wird. Hierbei berücksichtigt die Fakultät konsequent eine innertheologische Interdisziplinarität. Neben dieser fachwissenschaftlichen Befähigung werden auch künstlerische Kompetenzen (Modul M13) sowie überfachliche Kompetenzen (Modul M22 rhetorische Kompetenzen) vermittelt.

Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen: Die Vermittlung fundierter Fachkenntnisse ist mit dem Erwerb fachübergreifender Schlüsselkompetenzen (v.a. im Orientierungsbereich und Modul M23) verbunden. Zudem besteht in den Modulen M22 und M23 die Möglichkeit, Veranstaltungen des „Zentrums für Schlüsselqualifikationen“ zu belegen. In den Modulen M15 und M23 sind zwei Praktika verankert, die Einblicke in (potentielle) spätere Berufsfelder ermöglichen. Modul M15 schreibt verpflichtend ein Schulpraktikum für spätere Pastoralreferentinnen oder Pastoralreferenten vor. Für Personen mit einem anderen Berufsziel definiert die Prü-

fungsordnung (Modultabelle § 6, S. 7) neben der Alternative „Lehrveranstaltungen am Zentrum für Schlüsselqualifikationen“ sinnvollerweise auch „alternatives Praktikum“. Diese Praktikumsalternative muss auch im Modulhandbuch (Anhang 1, S. 15 zu M15) festgeschrieben werden. Die in der Erstakkreditierung monierte Engführung des Praktikums auf „Gemeindepraktikum“ in Modul M23 ist zugunsten einer größeren Variabilität modifiziert worden (SPO § 6 Abs. 9). Diese Modifizierung hat jedoch noch keinen Eingang in die Modultabelle (SPO § 6 Abs. 3) und in das Modulhandbuch (Modul M23) gefunden. Die redaktionellen Angleichungen der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs (Modulbeschreibungen M15 und M23) an die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung sind notwendig. Abgesehen von diesem Monitum sind die Anforderungen der Berufspraxis ausreichend reflektiert und bei der Organisation des Studiums berücksichtigt.

Ergänzend zu den oben erwähnten Praktika findet durch das „Freiburger Programm zur Förderung des theologischen Nachwuchses“ („Pro Theo“) eine sinnvolle Begleitung auf dem Weg der Berufswahl statt. Dieses Programm sollte unbedingt beibehalten und ggf. sogar ausgebaut werden. Durch Informations- und Bildungsveranstaltungen mit Theologinnen und Theologen aus dezidiert nicht-theologischen oder -kirchlichen Berufsfeldern sowie durch ein differenziertes Mentoring-Programm wird der wachsenden Nachfrage außerhalb klassischer Karrierewege begegnet. Die Initiative vermittelt Praktika und bietet Stipendienberatung an. Ein Lehrauftrag pro Semester dient der Vermittlung beruflicher Schlüsselqualifikationen.

Aus Sicht der Berufspraxis ist es zu begrüßen, dass nach Aussagen der Universitätsleitung der theologische Nachwuchs so ausgebildet werden soll, dass er einen wichtigen Beitrag für die Universität und für die Gesellschaft leisten kann. Dabei geht es um die interdisziplinäre Ausstrahlung und seine Wirkung in die Öffentlichkeit und die Gesellschaft.

Demgegenüber scheint die Zielsetzung und inhaltliche Ausrichtung der vorgelegten theologischen Studiengänge der Theologischen Fakultät noch primär an Tätigkeitsfeldern im kirchlichen Bereich ausgerichtet zu sein. Laut Statistik stehen den 151 Studierenden des Masterstudiengangs derzeit 258 Studierende der Bachelorstudiengänge gegenüber, d.h. Studierende, die nicht primär einen kirchlichen Abschluss im Blick haben. Deutschlandweit ist die Zahl der Studienabschlüsse mit den Berufszielen „Priester, Pastoralreferentin oder Pastoralreferent, Gemeindereferentin oder Gemeindereferent“ in den letzten 20 Jahren rückläufig. Eine Umkehr dieses Trends

ist nicht absehbar. Auch wenn die Freiburger Fakultät erfreulicherweise steigende Studierendenzahlen verzeichnet, wäre in Anbetracht dieser Entwicklung eine weitere Profilierung mit Blick auf weitere außerkirchliche berufliche Tätigkeitsfelder wünschenswert. Neben der allgemeinen Zielsetzung Religionskompetenz zu erwerben, sollte Beschäftigungsfähigkeit etwa für die Bereiche Publizistik, Verwaltung, Bildung und freie Wirtschaft angestrebt werden. Mit der Möglichkeit auch alternative Praktika (siehe oben) einbringen zu können sind erste begrüßenswerte Schritte in diese Richtung bereits erfolgt. Zur ausreichenden Definition von möglichen Tätigkeitsfeldern können mittels einer Absolventenbefragung hilfreiche Auskünfte erhoben werden. Unklar blieb inwieweit die Ergebnisse der zentralen und dezentralen Absolventenbefragungen bei der Weiterentwicklung der vorliegenden Studiengänge systematische Berücksichtigung fanden.

Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement: Von der Erzdiözese Freiburg wird eine Studienbegleitung organisiert, die für Studierende mit Berufswunsch im kirchlichen Dienst verpflichtend ist, doch auch anderen Studierenden offensteht. Hier werden Persönlichkeitsentwicklung reflektiert und spirituelle und soziale Kompetenzen erworben. Sie unterstützt dadurch die berufliche Orientierung.

Quantitative Ziele: Der Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt. Die Auslastungsquote wird aktuell mit 72,7% beziffert. Sie wird sich voraussichtlich im Gefolge der Einführung des Studiengangs „Religionswissenschaft“ erhöhen. Dies und steigende Anfängerzahlen für alle theologischen Studiengänge – die Erhöhung der Abschlüsse Mag. theol. wird erwähnt – zeigen die Attraktivität des Theologiestudiums in Freiburg auf. Der aktuellen Studierendenstatistik, die vor Ort nachgereicht wurde, ist zu entnehmen, dass zum Wintersemester 2016/17 insgesamt 632 Studierende an der Fakultät studieren.

Berücksichtigung rechtlich verbindlicher Vorgaben: Die konzeptionelle Gestaltung des vorliegenden Studiengangs erfüllt die Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz für das theologische Vollstudium. Ebenso sind die staatlichen Vorgaben für den Bologna-Prozess beachtet, der Studiengang entspricht somit den Anforderungen des Qualifikationsrahmens und der ländergemeinsamen Strukturvorgaben. Abweichende Einzelheiten etwa zu Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wurden mit den Verantwortlichen im Rahmen der Begehung angesprochen und werden im Verlauf des Gutachtens benannt.

1.1.3 Fazit

Die Ziele des Studiengangs sind in den Unterlagen und in der Studien- und Prüfungsordnung (§ 1) hinreichend dargestellt. Sie sind klar definiert und sinnvoll umgesetzt. Der vorgelegte Studiengang vermittelt ohne Zweifel umfassende Fach- und Methodenkenntnisse und zielt auf die Befähigung zum kirchlich sozialen Handeln und zum gesellschaftlichen Engagement. Der im erstmaligen Akkreditierungsverfahren ausgesprochenen Empfehlung, Modul M23 mehr dahingehend zu flexibilisieren, dass Praktika auch im außerkirchlichen Bereich abgeleistet werden können, wurde nachgekommen.

1.2 Konzept [vgl. Kriterien Akkreditierungsrat 2, 3, 4, ggf. 10]

1.2.1 Studiengangsaufbau

Der Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) ist modularisiert und sinnvoll strukturiert. Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. Der Studiengang kann im Winter- wie im Sommersemester begonnen werden. Der erste (6 Semester, 180 ECTS) der beiden Studienabschnitte umfasst eine Orientierungsphase (5 Module; 2 Semester, 60 ECTS) und einen Vertiefungsbereich (10 Module, 4 Semester, 120 ECTS). Der zweite Studienabschnitt (Spezialisierungsphase) umfasst einschließlich der Magisterarbeit und –prüfung (M24) 9 Module (4 Semester, 120 ECTS). Inhaltlich ist eine stetig reflektierter werdende wissenschaftliche Beschäftigung mit der Theologie und gelebter Glaubenspraxis ebenso gegeben wie die Ermöglichung eines Kompetenzzuwachses, der in den differenzierten Formulierungen im Spezialisierungsbereich sehr gut sichtbar wird. Auf die Entwicklung von Methodenkompetenz und die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wird zudem angemessen geachtet.

Mit den folgenden Bemerkungen möchte die Gutachtergruppe einige Anregungen für eine stets notwendige Überprüfung des inneren Zusammenhangs der Module oder auch der Darstellung desselben in den Modulbeschreibungen geben:

Die Aufzählung der Inhalte von Modul M12 scheint stark additiv. Eine Herausforderung wird hier die Vernetzung der sechs Fächer im Rahmen einer Modulprüfung sein. Das Gutachtergremium ermutigt die Fakultät nachdrücklich, hier konsequent kompetenzgeleitete Prüfungssettings zu gestalten, die eine differenzierte Absprache unter den beteiligten Fächer voraussetzt. Der Kompetenzzuwachs in Modul M15 (Hauptseminare) bedürfte einer genaueren Beschreibung. Das Modul

M13 ist inhaltlich weit gespannt. Elemente, die eher einen propädeutischen Charakter haben, sollten gegenüber solchen, die auf eine Reflexion auf die Herausforderungen der Postmoderne zielen, reduziert werden. Die Öffnung der Bestimmungen zur Wahl der Hauptseminare (Module M15 und M23) wurde aus studentischer Sicht positiv bewertet.

1.2.2 ECTS, Modularisierung, Qualifikationsziele

Der Studiengang vermittelt Fachwissen, er vernetzt dieses durch interdisziplinäre Lehrveranstaltungen und ermöglicht dadurch den Erwerb fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen. Die Vergabe von ECTS-Punkten (1 ECTS = 30 Stunden studentischer Arbeitsaufwand) entspricht den rechtlichen und kirchlichen Vorgaben. Die Verteilung der Leistungspunkte ist insgesamt nachvollziehbar. Die mittlerweile vorgenommene einheitliche Gewichtung der ECTS-Punkte, bei der nur noch ganzzahlige Punkte vergeben werden, wird ausdrücklich begrüßt. Das (Schul-)Praktikum (einschließlich Praktikumsbericht) in Modul M15 scheint mit 5 ECTS-Punkten jedoch relativ gering kreditiert zu sein, zumal offensichtlich im Modulhandbuch der vorgängige Besuch einer verpflichtenden Übung mitberechnet ist. Bei der Belegung der Hauptseminare in den Modulen M15 und M23 wird aufgrund der in Freiburg eigentümlichen Zusammenführung der „Biblischen und Historischen Theologie“ zwischen beiden eigenständigen Fachgruppen eine (indirekte) Wahlpflicht eingeführt, was eine Ungleichbehandlung dieser Fachgruppen mit jenen der Systematischen und Praktischen Theologie bedeutet. Zu überlegen wäre, ob man – unter Beibehaltung der Belegungspflicht von drei Hauptseminaren – bestimmt, dass in beiden Modulen zusammen genommen beide verschiedenen Fachgruppen (Biblische Theologie / Historische Theologie) gewählt werden müssen.

Der Erwerb von Leistungspunkten wird über studienbegleitende Prüfungsleistungen und Studienleistungen ermöglicht. Die Variabilität der Prüfungsleistungen wurde bei den Gesprächen vor Ort eindrucksvoll vorgestellt. Diese Variabilität muss sich auch im Modulhandbuch und in der Prüfungsordnung niederschlagen (bspw. selbstverantwortete Gestaltung einer Seminarsitzung; Projektarbeit). Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die weiter unten folgenden Ausführungen das Prüfungssystem betreffend verwiesen.

Die kirchlichen Vorgaben bezüglich der Semesterwochenstunden der Fächer sind erfüllt.

1.2.3 Studierbarkeit, Lernkontext

Die Modulfrequenz ist einsemestrig (M0), zweisemestrig (Orientierungs- und Spezialisierungsphase) und viersemestrig (Vertiefungsphase) organisiert. Die Studierbarkeit großer Module im Vertiefungsbereich könnte angesichts des viersemestrigen Zyklus eine Herausforderung für die Studierenden darstellen. Dieser Zyklus erschwert u.U. auch die Externitas. Das 4-wöchige (Schul-)Praktikum im Vertiefungsbereich (M15) kann Kulanzregelungen bezüglich der Teilnahme-möglichkeiten an Lehrveranstaltungen anderen Module in dieser Phase nötig machen. Im Modulhandbuch sollte die Angebotssequenz für das Schulpraktikum nachgetragen werden. Jene für die Hauptseminare ergibt sich aus den Hinweisen unter „Sequenzialität“ und könnte ebenfalls nachgetragen werden. Bei Modul M23 impliziert die Bestimmung, dass das Praktikum im siebten oder achten Semester abgelegt wird, dass es einsemestrig angeboten wird. Noch immer ist wünschenswert, die Angebotsfrequenz in der Vertiefungsphase wenigstens in einigen Modulen zu erhöhen. Die Fakultät überlegt, dies wurde auch im Gespräch mit den Studierenden diskutiert, ob bis zu zwei Module der Vertiefungsphase, in denen Studienleistungen erbracht werden, in der Spezialisierungsphase nachgeholt werden könnten.

Als Lehr- und Lernformen sind vorgesehen: Hauptseminar, Kolloquium, Lektürekurs, Praktikum, Proseminar, Seminar bzw. Veranstaltung mit Seminarcharakter, Übung, Vorlesung, Vorlesung mit kollquialen Elementen. Eine ausreichende Variabilität der Lernkontexte scheint gegeben. In den biblischen und historischen Fächern wird mit Quellentexte in Originalsprache gearbeitet, in anderen Fächer müssen sie verstanden werden.

1.2.4 Zugangsvoraussetzungen, Anerkennung, Anrechnung, Externitas

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Freiburg regelt gemäß Landeshochschulgesetz die Zugangsvoraussetzungen für das Studium. Immatrikulationsvoraussetzung ist der Nachweis der Hochschulreife. Als weitere Studienvoraussetzungen benennt die Prüfungsordnung geprüfte Sprachkenntnisse in Hebräisch, Griechisch und Latein gemäß den kirchlichen Vorgaben. Fehlende Sprachkenntnisse, deren Erwerb bis zu drei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden kann, müssen vor Beginn der Vertiefungsphase abgelegt werden (SPO § 4). Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde diskutiert, ob es nicht genüge, etwa die Hebräisch-Kenntnisse erst bis zur konkreten Wahl

eines Hauptseminars im Vertiefungsbereich (Modul M15) nachweisen zu müssen. Die Kommission begrüßt diese Diskussion, die, würde eine entsprechende Regelung umgesetzt, eine weitere Flexibilität zwischen den Studienphasen ermöglichen könnte. Eine höhere Flexibilität zwischen den einzelnen Studienphasen ist angesichts der Organisation der Vertiefungsphase zu ermöglichen. Die Prüfungsordnung ist diesbezüglich in §§ 4, 6 Abs. 5 und 8 weniger restriktiv zu formulieren.

Schwierigkeiten ergeben sich offensichtlich bei Hochschul- und Studiengangswechsel im Blick auf die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Bezüglich der Erfahrungen mit Auslandssemestern berichteten die Studierenden einerseits von positiven Erfahrungen der Anerkennung von Studienleistungen aufgrund von Learning Agreements. Jedoch wurde auch festgestellt, dass sich die Anerkennung von ganzen Modulen aufgrund der sehr eigenen Ausgestaltung der Module in Freiburg als schwierig erweisen könne. Hier sind die in den Prüfungsordnungen gemäß der Lissabon-Konvention verankerten Regelungen zu überarbeiten. Es sind handhabbare Regelungen einzufügen, demzufolge die Anerkennung auf Grundlage der erworbenen Kompetenzen erfolgt (Art. III), sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Auch darf die Anerkennung nicht quantitativ beschränkt werden. Die Fakultät berücksichtigt auch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (SPO § 31 Abs. 9). Regelungen zum Nachteilsausgleich bestehen.

1.2.5 Fazit

Die Gutachterkommission würdigt die Umsetzung der Auflagen und Empfehlungen des Akkreditierungsverfahrens von 2010. Besonders ist die merkliche Reduzierung der Modulteilprüfungen oder die Einführung einer Defensio der Magisterarbeit (statt vier Magisterteilprüfungen) hervorzuheben. Die Lernziele, Kompetenzen und Inhalte der jeweiligen Module sind klar formuliert. Die Konzeption des Studiengangs wird von der Gutachterkommission ohne grundsätzliche Vorbehalte positiv bewertet. Die Fakultät ist offenkundig und mit Erfolg darum bemüht, ihren Studiengang weiterzuentwickeln. Die Gutachterkommission anerkennt ausdrücklich, dass diese Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der Vorschläge von Studierenden geschehen ist und weiterhin geschieht. Die Öffnung der Bestimmungen zur Wahl der Hauptseminare (Module M 15 und M 23) wurde aus studentischer Sicht positiv bewertet. Eine noch größere Flexibilität wird seitens der Studierenden in der Wahl der

Praktika der Module M15 und M23, der Ermöglichung von Auslandsstudien und der Anerkennung der dort erworbenen Kompetenzen gewünscht. Die Anerkennung von philosophischen Lehrveranstaltungen aus der Philosophischen Fakultät sollte erleichtert werden. Etwaige Doppelungen in Modulen – etwa im Bereich der Moralthologie – sollten vermieden werden. Schließlich erschließt sich den Studierenden der Sinn der Zwischenprüfung nicht.

2 Katholische Theologie (Kirchliches Examen)

2.1 Ziele

Zieldefinition und Konzeptionierung des Magisterstudiengangs Katholische Theologie (Kirchliches Examen) sind im Wesentlichen identisch mit dem Magisterstudiengang Katholische Theologie (Mag. theol.). Ihn absolvieren die Priesterkandidaten der Erzdiözese Freiburg i. Br. Im Folgenden wird daher nur auf Abweichungen zu ersterem hingewiesen.

Die Spezifika des Kirchlichen Examens bestehen im Kern in speziellen Praktikumsanforderungen. Der Erwerb von pastoralpraktischen Kompetenzen ist damit integraler Bestandteil der Ausbildung. In Rahmen von Modul M15 ist in der Regel im fünften Fachsemester ein Praxissemester zu absolvieren (vgl. Praktikumsordnung für das Gemeinde- und Schulpraktikum im Rahmen des Praxissemesters). Die gemäß den Richtlinien für die Rahmenordnung für die Priesterausbildung 2003, Nr. 30, vorgesehene Externitas (5. und 6. Fachsemester) sind möglich. Die kirchlichen Anforderungen werden in zentralen Punkten erfüllt.

Durch die weitgehende Deckungsgleichheit der beiden Studiengänge ist zudem ein Wechsel möglich, falls dies notwendig werden sollte. Eine Anerkennung der erbrachten Leistungen sollte unproblematisch sein.

2.2 Konzept

Der Studiengang umfasst 330 ECTS-Punkte, wobei 30 ECTS-Punkte auf das verpflichtende Praxissemester entfallen. Damit überschreitet der Studiengang die gemäß Kirchlichen Anforderungen zulässige Höchstpunktzahl. Eine entsprechende Erwähnung dieser Zusatzleistung (M15) fehlt in der Prüfungsordnung; wie auch insgesamt die Prüfungsordnung keinen Hinweis auf die Besonderheit des Studiengangs

Katholische Theologie (Kirchliches Examen) enthält. Im Modulhandbuch für diesen Studiengang sind durchgehend noch Angaben zum Workload nachzutragen.

Innerhalb der Konzeptionierung des Studiengangs bereiten jene Module besondere Schwierigkeiten, die sich über vier Semester erstrecken. Dies betrifft im Besonderen die Vertiefungsphase. Der geforderte Wechsel zu einer externen Hochschule in Verbindung mit dem Praxissemester kann dazu führen, dass es einen „Leerlauf“ gibt, weil einige Lehrveranstaltungen bei der Rückkehr nach dem Praxissemester nicht studiert werden können. Wie schon an anderer Stelle bemerkt, scheint eine Überprüfung, inwiefern die Angebotsfrequenz in der Vertiefungsphase wenigstens in einigen Modulen erhöht werden könnte, unumgänglich.

Hinsichtlich des in der Prüfungsordnung gebrauchten Studiengangtitels bzw. des Abschlussgrades (SPO § 2 Akademischer Grad) fällt eine inkonsistente Verwendung des zu erwerbenden Grades auf. Dies ist bei der noch anstehenden letztmaligen redaktionellen Überarbeitung der vorgelegten Version der Studien- und Prüfungsordnung zu bereinigen. Die Gutachtergruppe empfiehlt zudem eine eindeutigere Benennung des Studiengangs in Absetzung zum erworbenen kanonischen akademischen Grad.

3 Implementierung

3.1 Ressourcen

Die personelle Ausstattung der Fakultät ist im Blick auf die zu akkreditierenden Studiengänge insgesamt gut und ausreichend. Voraussetzung ist dabei allerdings, dass viele Lehrveranstaltungen polyvalent angelegt sind. Die Möglichkeiten, für einzelne Studiengänge spezifische Lehrveranstaltungen oder Module anzubieten, sind von daher sehr begrenzt. Dies gilt ebenso für den Wunsch, auch in der Vertiefungsphase einen einjährigen Zyklus anzubieten. Doch sind diese Einschränkungen systemimmanent und verhindern nicht die strukturelle Studierfähigkeit.

Das hochschuldidaktische Workshop- und Beratungsangebot der Abteilung Hochschuldidaktik der Universität Freiburg steht allen Lehrenden der Universität offen. Es besteht eine Verknüpfung mit dem „Hochschuldidaktikzentrum der Universitäten des Landes Baden-Württemberg“.

Da die für die Fakultät und die Studierenden zur Verfügung stehenden Räume nicht mehr den aktuellen Brandschutzvorgaben entsprechen, hat die Universität ein Reno-

vierungs- und Erweiterungsprogramm begonnen, das in den nächsten Jahren für die Studierenden Umstellungen bringen wird. Dabei sind baubedingte Einschränkungen sicher nicht auszuschließen, doch ist langfristig von Verbesserungen auszugehen. Die bestehenden und während des Umbaus nicht auszuschließenden Hindernisse in der Zugänglichkeit zu den Bibliotheken (Bibliotheksräume sind zugleich Seminarräume, Teile der Zeitschriften sind nicht mehr im Freihandbereich, PC-Arbeitsplätze müssen verringert und verlegt werden) sind allerdings mehr als ausgeglichen durch die logistischen Möglichkeiten der in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Universitätsbibliothek, die durchgehend geöffnet ist (7 Tage, 24 Stunden). Die bei den Studierenden erkennbaren Unsicherheiten, ob adäquate Ersatzmöglichkeiten geschaffen werden, sollten ernst genommen werden und durch Information und Kommunikation abgebaut werden. Insgesamt werden die räumlichen Gegebenheiten und deren Barrierefreiheit positiv bewertet.

Auch die der Fakultät zustehenden finanziellen Ressourcen sind angemessen. Die angegebenen Zahlen für den Arbeitsbereich Dogmatik mit Quellenkunde der Theologie des Mittelalters sind offensichtlich fehlerhaft und deshalb zu klären und zu korrigieren.

Nach Auskunft der Hochschulleitung sind bei der Ausstattung keine Verschlechterungen geplant. Die Fakultät wird neben der grundlegenden Ertüchtigung der Räume eine zusätzliche Professur für Religionswissenschaft mit den dazugehörigen Räumen und Mitteln erhalten.

3.2 Organisation, Entscheidungsprozesse und Kooperation

Die Organisationsstrukturen, Verantwortungen und Zuständigkeiten der Fakultät (Dekan, Prodekan, Studiendekan, Fakultätsrat, Studienkommission) sind auf der Grundlage des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg und der Grundordnung der Universität Freiburg geregelt und auch für Studierende erkennbar. Die zur Durchführung notwendigen Gremien und Ausschüsse (u.a. Studienkommission, Prüfungsausschüsse) sind eingerichtet.

Die Studierenden gehören den verschiedenen Gremien an, sind in den entsprechenden Kommissionen tätig und über die Beteiligung der Fachschaft in den wichtigen Entscheidungsprozessen informiert. Den Unterlagen waren über ihre Einbeziehung in die Weiterentwicklung des Studiengangs keine Angaben zu entnehmen.

Ansprechpersonen für Studierende sind transparent benannt und im Internet aufgeführt.

Bereits im Erstgutachten wurde festgestellt, dass interdisziplinäre Kooperationen, Projekte und Verzahnungen im beschreibenden Teil der Dokumentation aufscheinen, sich jedoch in den Modulen wenig bis nicht niederschlagen.

3.3 Prüfungssystem

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen unterscheidet die Fakultät in Zukunft Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen (SPO §§ 9,10). Während die Prüfungsleistungen grundsätzlich auf Modulprüfungen beruhen, die bereits auf eine gewisse Synthese des Lehr- und Lernstoffes zielen und benotet werden, sollen die Studienleistungen nicht benotet werden (also nur: „bestanden“ oder „nicht bestanden“) und erheblich den Prüfungsdruck verringern. Diese Veränderung wird von den Studierenden ausdrücklich begrüßt. Welche Studienleistungen zu erbringen sind und welche Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzungen dienen, soll laut Studien- und Prüfungsordnung (§ 9) im Modulhandbuch festgelegt werden. Dem Modulhandbuch ist dies bisher noch nicht zu entnehmen, die Umsetzung hat zu erfolgen. Den Unterlagen ist bisher auch nicht zu entnehmen, welche Formen bei „Studienleistungen“ denkbar sind und wie die Fakultät strukturell sicherstellt, dass die Studienleistungen nicht faktisch zu Modulteilprüfungen werden, die den Prüfungsdruck nicht verringern, sondern erhöhen würden. Begriffe wie „Referat“ und „Klausur“ werden derzeit offensichtlich noch als „Container-Begriffe“ verstanden (im Sinne von „mündliche Leistung“ und „schriftliche Leistung“). Sie müssen schon jetzt im Blick auf Anforderungen und mögliche Formate klarer umschrieben und sollten – vor allem nach den ersten Erfahrungen mit Studienleistungen – überprüft und in einer für alle Beteiligten transparenten Form fortgeschrieben werden. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde die „Herausforderung“ der entsprechenden Regelung erkannt.

Das Freiburger Konzept sieht aufgrund der bisherigen Erfahrungen künftig eine mündliche Magisterprüfung (SPO § 22) in Form einer 30-minütigen Verteidigung der Magisterarbeit vor. Diese beiden Prüfungsteile bilden gemeinsam mit den studienbegleitenden Modulprüfungen die Magisterprüfung (SPO § 7 Abs. 2). Diese Konzeption ist nach Ansicht der Gutachterkommission geeignet, die kirchlicherseits geforderte Synthese der theologischen Fächer zu leisten.

Die Studierenden haben den verständlichen Wunsch geäußert, ihre Prüfungen wahlweise am Ende des Semesters und vor bzw. am Beginn des folgenden Semesters ablegen zu können. Wer sich diese Möglichkeit schon jetzt eröffnen will, muss formal bei der ersten Prüfung durchfallen, um am Wiederholungstermin teilnehmen zu können. Anzuzielen wäre, eine Organisationsform zu finden, in der dies vermieden wird, ohne dass der zweite Prüfungstermin für die Prüfungsorganisation einen weiteren Wiederholungstermin notwendig und damit die Prüfungslast für die Prüfer aufwendiger macht.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und in besonderen Lebenslagen ist in allen Prüfungsordnungen verankert. Lediglich in der Prüfungsordnung des Kirchlichen Examens wurde aus evident systemimmanenten Gründen § 34 (Schutzfristen Mutterschutz/Elternzeit) gestrichen (im Inhaltsverzeichnis allerdings noch aufgeführt). Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen wird nur in der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre“ (§ 32 Abs. 3) ermöglicht.

3.4 Transparenz, Dokumentation, Beratung

Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente (Prüfungs- und Studienordnung, Modulhandbuch, Diploma Supplement) liegen vor und sind bzw. werden veröffentlicht. Studiengang und –verlauf sowie Prüfungsanforderungen sind dokumentiert. Rechtssicherheit in Bezug auf prüfungsrechtliche Vorgaben staatlicher und kanonische Art erhalten Studiengang und Prüfungsordnung durch die Stabstelle JSL (Justizariat für Studium und Lehre) des Rektorats sowie der Prüfung durch die entsprechenden kirchlichen Stellen. Die vorgelegten revidierten Studien- und Prüfungsordnungen sind noch nicht in Kraft getreten.

Vor einer endgültigen In-Kraft-Setzung der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs sind beide letztmalig redaktionell zu überarbeiten. Einige Punkte, die der Überarbeitung bzw. Anpassung benötigen, werden an dieser Stelle exemplarisch aufgeführt, wobei auf Unterschiede zwischen der Modultabelle in der Selbstdarstellung mit jener in der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch nicht weiter eingegangen wird, da rechtsverbindlich Letztere werden. Im Modulhandbuch sollte u.a. der Begriff „BOK-Kurs“ geklärt und der Workload für Modul M1 korrekt ausgewiesen werden. In der Prüfungsordnung (§ 6 Abs. 3, Tabelle 1) sollte geprüft

werden, ob in Modul M0 „PL“ nicht durch „SL“ ersetzt werden müsste. Zudem sollte auch in M12 die Anzahl der Semesterwochenstunden für alle Modulbestandteile eingetragen werden. In den Modulen M13, M16 und M20 weichen die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen, die in der Tabelle gelistet werden, von den in den Modulbeschreibungen (im Modulhandbuch) ab. Die Prüfungsordnung verweist in § 13 Abs. 1 auf § 31, gemeint ist vermutlich § 30. Zu überprüfen wäre auch, ob die in den Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit (§ 20 Abs. 1) genannte Anzahl von „35 ECTS-Punkten“ korrekt ist.

Die relative ECTS-Note im Abschlusszeugnis bzw. im Transcript of Records oder Diploma Supplement wird ausgewiesen. Die Studienanforderungen erscheinen transparent für alle Zielgruppen.

Eine Studienberatung ist innerfakultär (Studiengangkoordinatorin und Fachschaft) und inneruniversitär gewährleistet. Aus den Evaluierungsunterlagen ergibt sich ein erhöhter Beratungs- und Unterstützungsbedarf in der Studieneingangsphase. Darüber hinaus wird ein besonderer Unterstützungsbedarf bei Lehrimporten aus anderen Fakultäten artikuliert und tutorielle Betreuung angeregt. Ebenso wird mehr Unterstützung bei der Suche nach Praktikumsmöglichkeiten und Berufsorientierungsmöglichkeiten gewünscht. Hier sind möglicherweise Optimierungsmöglichkeiten erkennbar.

3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter ist ein im Leitbild der Universität Freiburg verankertes Ziel, dementsprechend verfügt die Universität Freiburg über eine Stabsstelle „Gender und Diversity“ und angemessene Konzepte zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit. Die Universität stellt Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung zur Verfügung und entwickelt Konzepte und hat verschiedene Arbeitskreise zur Erleichterung des Studierens mit Behinderung.

Strukturell und inhaltlich sind die Studiengänge in die an der Universität und in der Theologischen Fakultät verorteten Konzepte von Geschlechtergerechtigkeit, der Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderungen eingebunden. Mit dem Gleichstellungsplan der Fakultät (2013) setzt die Fakultät landesrechtliche Vorgaben um und implementierte ein *Diversity-Management*, das etwa im Mentoringprogramm „Pro Theo“ umgesetzt wird. Die geringe Anzahl an Doktorandinnen und Dozentinnen wurde innerhalb der Fakultät bereits als Herausforderung erkannt.

3.6 Fazit

Aus der Selbstdokumentation, den ergänzenden Dokumenten und den Gesprächen wird ersichtlich, dass an der Theologischen Fakultät Freiburg in qualitativer und quantitativer Hinsicht die strukturellen und personellen Voraussetzungen bestehen, die für die Durchführung der beiden Studiengänge erforderlich sind. Die Zuständigkeiten in der Organisation von Entscheidungsprozessen, Prüfungen und anderen Abläufen, die die Lehre verlangt, sind klar und hinreichend definiert. Begrüßt wird, dass die im Gutachten aus der Erstakkreditierung geforderte Reduktion der Prüfungsbelastung erfolgt ist und die Fakultät weiter kontinuierlich an einer stufenweisen Reduktion der Prüfungsbelastung arbeitet.

4 Qualitätsmanagement [vgl. Kriterien Akkreditierungsrat 9, ggf. 10]

4.1 Instrumente und Verfahren der Qualitätssicherung

Sowohl zentral auf Universitätsebene als auch dezentral auf Ebene der Theologischen Fakultät werden diverse interne sowie externe Mechanismen hinsichtlich der Qualitätssicherung von Studium und Lehre eingesetzt. Mit Blick auf Instrumente und Prozesse einer systematischen Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre ergibt sich aus der Selbstdokumentation wie den Vor-Ort-Gesprächen folgendes Bild.

Auf zentraler Ebene fanden in den Jahren 2012 und 2013 eine Studierenden-, eine AbsolventInnen- und eine Lehrendenbefragung statt, an denen die Theologische Fakultät mit Unterstützung des Zentralen Evaluationsservices (ZES) teilnahm. Die Theologische Fakultät ist an allen weiteren Maßnahmen der universitären Qualitätssicherung (u.a. Runder Tisch, Klausurtagung, Arbeitsgruppe „Modulevaluation“) beteiligt. Die Universität Freiburg bereitet sich auf das Verfahren der Systemakkreditierung vor und beabsichtigt im Jahr 2017 den Antrag auf Systemakkreditierung zu stellen.

Die Theologische Fakultät hat ein internes Qualitätsmanagementsystem entwickelt. Die eingesetzten Mechanismen der Qualitätssicherung listet die Theologische Fakultät in einem Qualitätsmanagementportfolio. Seit 2006 werden an der Theologischen Fakultät regelmäßig Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen inklusive Workload-Erhebungen durchgeführt. Im Sommersemester 2011 wurde die Modulevaluation exemplarisch erprobt. Aufgrund der Vakanz der Stelle der Evaluationsbeauf-

tragten bzw. des Evaluationsbeauftragten wurden im Zeitraum vom Sommersemester 2012 bis zum Wintersemester 2013/14 keine studentischen Lehrveranstaltungs-evaluationen durchgeführt.

4.2 Umgang mit den Ergebnissen der Qualitätssicherung

Die Evaluationsergebnisse werden an der Fakultät in den verschiedenen Gremien und Gruppen (Studienkommission, Fakultätsrat, Projektgruppe Evaluierung, AG Reakkreditierung) vorgestellt und diskutiert. Berichte (Evaluationsbericht der Theologischen Fakultät 2012 – 2014, Ergebnisbericht zur Lehrevaluation im Wintersemester 2015/16, Ergebnisbericht zur qualitativen Studiengangsevaluation, Abschlussbericht zur qualitativen Evaluation des Masterstudiengangs Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre) dokumentieren die Ergebnisse.

In den Gesprächen mit Lehrenden und Studierenden hat die Gutachtergruppe wahrgenommen, dass eine den Anforderungen aller Beteiligten gerecht werdende Weiterentwicklung des Studiengangs ernsthaft gewünscht ist. Die Fakultät ist daran interessiert die Entwicklung ihrer Studiengänge faktengestützt zu beobachten und zu lenken. Die aufgrund der Evaluationsergebnisse bisher vorgenommenen Änderungen im Vollstudium Katholische Theologie (Neukonzeption der Module M0, M16, M23 und M24, Erleichterung der Flexibilität und Durchlässigkeit, einheitliche ECTS-Gewichtung) werden seitens der Gutachtergruppe für sinnvoll erachtet. Nachfragen ergaben, dass die Studierenden in einer Arbeitsgruppe in die Neugestaltung der Studiengänge einbezogen wurden und studentische Belange eine Rolle spielten. Das Verhältnis zwischen dem neuen Fakultätsvorstand und den studentischen Vertreterinnen und Vertretern wurde insgesamt als sehr positiv bewertet.

Ein Defizit scheint in der systematischen und konsequenten Erhebung von Daten und der sich anschließenden systematischen und konsequenten Umsetzung der Ergebnisse und systematischen Rückkoppelung an die Studierenden vorhanden zu sein, was u.a. auch besonderen Umständen (kurzfristiger Wechsel im Studiendekanat, Vakanz der Evaluationsstelle) geschuldet ist. Studierende – eine Ausnahme bildet der Studiengang „Caritaswissenschaft und Christliche Gesellschaftslehre“ – wünschen eine systematischere Evaluation und Rückkopplung der Ergebnisse sowie deren Umsetzung. Die Gutachterkommission weist die Fakultät nachdrücklich darauf hin sicherzustellen, dass die in diesen Kontexten erhobenen Daten konsequent analysiert, kommuniziert und die sich hieraus ergebenden Verbesserungen in

kollegialen Prozessen unter Einbindung der Studierenden auch konsequent umgesetzt und bei der Weiterentwicklung des Vollstudiums Katholische Theologie berücksichtigt werden.

4.3 Fazit

Sowohl an der Gesamtuniversität wie auch an der Theologischen Fakultät werden regelmäßig unterschiedliche Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen (in der Studienkommission; AG Reakkreditierung) durchgeführt. Die Gutachterkommission weist die Fakultät nachdrücklich darauf hin sicherzustellen, dass die in diesen Kontexten erhobenen Daten konsequent analysiert, kommuniziert und die sich hieraus ergebenden Verbesserungen in kollegialen Prozessen unter Einbindung der Studierenden auch konsequent umgesetzt werden. In den Gesprächen mit Lehrenden und Studierenden haben die Gutachter wahrgenommen, dass eine den Anforderungen aller Beteiligten gerecht werdende Weiterentwicklung des Studiengangs ernsthaft gewünscht ist.

5 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung

Die Gutachterkommission konnte sich anhand der vorgelegten Unterlagen der Theologischen Fakultät Freiburg davon überzeugen, dass die zu begutachtenden Studiengänge hinsichtlich der formalen Zielvorgaben bzgl. der rechtlich verbindlichen Verordnungen und kirchlichen Vorgaben die erforderlichen Voraussetzungen, die an ein grundständiges Vollstudium der Katholischen Theologie zu stellen sind, im Wesentlichen erfüllen. Dieser Eindruck wurde durch die vor Ort geführten Gespräche mit der Hochschulleitung und den Programmverantwortlichen und Lehrenden nachdrücklich bestätigt. Die Qualifikationsziele sind definiert, sinnvoll und angemessen und entsprechen den kirchlichen Vorgaben, ihre Einordnung entspricht dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse. Die Qualifikationsziele der vorliegenden Studiengänge sind in der Selbstdokumentation, in der Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen niedergelegt. Die Studierbarkeit der Studienprogramme sind formal und inhaltlich gewährleistet, dies wurde auch im Gespräch durch die befragten Studierenden bestätigt.

Das Konzept der grundständigen Studienprogramme ist sinnvoll strukturiert und modularisiert und folgt dem Konzept des aufbauenden Lernens. Die Gestaltung des Studienplanes ist geeignet, ein breites theologisches Vollstudium in sämtlichen theologischen Disziplinen zu gewährleisten.

Die vorhandenen wie angezielten personellen und sächlichen Ressourcen tragen das entworfene Konzept und ermöglichen dessen Realisierung. Die Angemessenheit und Transparenz der Entscheidungsprozesse sowie die Organisation des Studiengangs unterstützen und gewährleisten im Wesentlichen die Zielformulierungen.

Geeignete Qualitätssicherungsverfahren sind vorhanden bzw. im Aufbau.

Die begutachteten Studiengänge entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2.2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Das Kriterium „Studiengangskonzept“ (Kriterium 2.3) bewertet die Gutachterkommission für beide Studiengänge als teilweise erfüllt und stellt fest, dass die Anerkennung gemäß der Lissabon-Konvention mit handhabbaren Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu verankern ist und die Anerkennung nicht beschränkt werden darf.

Das Kriterium „Studierbarkeit“ (Kriterium 2.4) bewertet die Gutachterkommission für beide Studiengänge als teilweise erfüllt und stellt fest, dass die Studien- und Prüfungsordnungen in §§ 4, 6 Abs. 5 und 8 weniger restriktiv zu formulieren ist.

Das Kriterium „Prüfungssystem“ (Kriterium 2.5) bewertet die Gutachterkommission für beide Studiengänge als teilweise erfüllt und stellt fest, dass gemäß § 9, Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnungen in den jeweiligen Modulhandbüchern auszuweisen ist, welche Studienleistungen zu erbringen sind und welche Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzungen dienen. Zudem müssen die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen hinsichtlich ihrer Anforderungen und Formate in den Studien- und Prüfungsordnungen und/oder den Modulhandbüchern hinreichend definiert werden.

Das Kriterium „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 2.8) bewertet die Gutachterkommission für beide Studiengänge als teilweise erfüllt.

- Für den Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) stellt sie fest, dass die Möglichkeit in den Modulen M15 und M23, alternative Praktika zu absolvieren, wie in der Prüfungsordnung (§ 6 Abs. 6 und 9) vorgesehen ebenfalls in das Modulhandbuch aufgenommen werden muss. Im Falle von Modul M23 ist zudem § 6 Abs. 3 (Modultabelle) anzugleichen. Schließlich sind das Modulhandbuch und die Prüfungsordnung vor in Kraft setzen letztmalig redaktionell zu überarbeiten. Die Angaben im Modulhandbuch und in der Prüfungsordnung müssen in Deckung gebracht werden. Die verabschiedete und veröffentlichte Prüfungsordnung ist nachzureichen.
- Für den Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ (Kirchliches Examen) stellt sie fest, dass das Modulhandbuch und die Studien- und Prüfungsordnung vor in Kraft setzen letztmalig redaktionell zu überarbeiten sind. Die Angaben im Modulhandbuch und in der Prüfungsordnung müssen in Deckung gebracht werden. Dies betrifft auch die Angaben zu Modul M15. Weiterhin ist bei der Bezeichnung des Studiengangs und des zu erwerbenden kanonischen akademischen Grades auf eine durchgehend konsistente Verwendung einheitlicher Bezeichnungen zu achten. Die verabschiedete und veröffentlichte Prüfungsordnung ist nachzureichen.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellt die Gutachterkommission für beide Studiengänge fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 2.1), „Studiengangsbezogene Kooperationen“ (Kriterium 2.6), Ausstattung (Kriterium 2.7), „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 2.9) sowie „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 2.11) erfüllt sind.

Kriterium 2.10 „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ trifft nicht zu.

IV. Beschlussfassung

1 Beschlussfassung Akkreditierung

1.1 Katholische Theologie (Mag. theol.)

Auf der Grundlage des Gutachterberichtes und der Stellungnahme der Theologischen Fakultät Freiburg fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 23. März 2016 einstimmig folgenden Beschluss:

Der Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) wird mit folgenden Auflagen akkreditiert:

1. Die Möglichkeit in den Modulen M15 und M23, alternative Praktika zu absolvieren, muss wie in der Prüfungsordnung (§ 6 Abs. 6 und 9) vorgesehen ebenfalls in das Modulhandbuch aufgenommen werden. Im Falle von Modul M 23 ist zudem § 6 Abs. 3 (Modultabelle) anzugleichen.
2. Die Prüfungsordnung ist in §§ 4, 6 Abs. 5 und 8 weniger restriktiv zu formulieren, um durch mehr Flexibilität die Mobilität sowie die Studierbarkeit in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu fördern.
3. Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in der Prüfungsordnung zu verankern. Zudem darf die Anerkennung nicht beschränkt werden.
4. Die Umsetzung von § 9 der Prüfungsordnung, wonach im Modulhandbuch auszuweisen ist, welche Studienleistungen zu erbringen sind und welche Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzungen dienen, ist nachzuweisen. Zudem müssen die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen hinsichtlich ihrer Anforderungen und Formate in der Prüfungsordnung und/oder dem Modulhandbuch hinreichend definiert werden.
5. Das Modulhandbuch und die Prüfungsordnung sind vor in Kraft setzen letztmalig redaktionell zu überarbeiten. Insbesondere müssen die Angaben im

Modulhandbuch und in der Prüfungsordnung (vgl. Gutachten) in Deckung gebracht werden.

6. Die verabschiedete und veröffentlichte Prüfungsordnung ist nachzureichen.

Befristung: Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2018. Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2018 wird der Studiengang bis 30. September 2023 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert. Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diesen Antrag hat die Hochschule bis zum 28. April 2017 schriftlich an den Vorsitzenden von AKAST zu stellen.

1.2 Katholische Theologie (Kirchliches Examen)

Auf der Grundlage des Gutachterberichtes und der Stellungnahme der Theologischen Fakultät Freiburg fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 23. März 2016 einstimmig folgenden Beschluss:

Der Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ (Kirchliches Examen) wird mit folgenden Auflagen akkreditiert:

1. Die Prüfungsordnung ist in §§ 4, 6 Abs. 5 und 9 weniger restriktiv zu formulieren, um durch mehr Flexibilität die Mobilität sowie die Studierbarkeit in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu fördern.
2. Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in der Prüfungsordnung zu verankern. Zudem darf die Anerkennung nicht beschränkt werden.
3. Die Umsetzung von § 9 der Prüfungsordnung, wonach im Modulhandbuch auszuweisen ist, welche Studienleistungen zu erbringen sind und welche Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzungen dienen, ist nachzuweisen.

Zudem müssen die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen hinsichtlich ihrer Anforderungen und Formate in der Prüfungsordnung und/oder dem Modulhandbuch hinreichend definiert werden.

4. Das Modulhandbuch und die Prüfungsordnung sind vor in Kraft setzen letztmalig redaktionell zu überarbeiten. Insbesondere müssen die Angaben im Modulhandbuch und in der Prüfungsordnung in Deckung gebracht werden. Dies betrifft auch die Angaben zu Modul M15. Bei der Bezeichnung des Studiengangs und des zu erwerbenden kanonischen akademischen Grades ist jeweils auf eine durchgehend konsistente Verwendung einheitlicher Bezeichnungen zu achten.
5. Die verabschiedete und veröffentlichte Prüfungsordnung ist nachzureichen.

Befristung: Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2018. Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2018 wird der Studiengang bis 30. September 2023 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert. Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden. Diesen Antrag hat die Hochschule bis zum 28. April 2017 schriftlich an den Vorsitzenden von AKAST zu stellen.

Zur weiteren Verbesserung werden für beide Studiengänge folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. In der Vertiefungsphase sollte die Angebotsfrequenz wenigstens in einigen Modulen erhöht werden.
2. Die Zwischenprüfung sollte abgeschafft werden.
3. Die in den Evaluationen erhobenen Daten sollten systematischer für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden, da dies im vorangegangenen Akkreditierungszeitraum aufgrund von Vakanzen nicht durchgehend möglich war. Zudem sollten die Ergebnisse der Evaluationen systematisch an die Studierenden rückgekoppelt beziehungsweise mit ihnen diskutiert werden.

Abweichungen von der gutachterlichen Beschlussempfehlung:

Die Akkreditierungskommission wich in ihrer Akkreditierungsentscheidung nicht von der gutachterlichen Bewertung ab.

2 Teilrevision der Beschlussfassung vom 23. März 2017

Einstimmig beschlossen auf der 19. Sitzung der Akkreditierungskommission am 26. September 2017.

Die Teilrevision zum Akkreditierungsverfahren „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchliches Examen) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg erfolgt aufgrund einer Beschwerde der Universität Freiburg vom 11. April 2017. Die Beschwerde bezieht sich auf die für beide Studiengänge inhaltsgleich ausgesprochene Auflage (Zif. 1.1.3 und 1.2.2) mit folgendem Wortlaut:

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangswechsel beruht entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse). Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V). Dies ist mit handhabbaren Regelungen in der Prüfungsordnung zu verankern. Zudem darf die Anerkennung nicht beschränkt werden.

Von der Teilrevision ausgenommen bleiben alle übrigen Auflagen und Empfehlungen, die die AKAST-Akkreditierungskommission am 23. März 2017 beschlossen hat.

Die an die Theologische Fakultät Freiburg mit Beschluss vom 23. März 2017 inhaltsgleich ergangene Auflage (Zif. 1.1.3 und 1.2.2) wird mit Beschluss vom 26. September 2017 zurückgenommen. Der vierte Satz der ursprünglichen Auflage bleibt als Auflage bestehen und wird folgendermaßen umformuliert:

Da die Lissabon-Konvention bei der Anerkennung von Leistungen keine Einschränkung jenseits des wesentlichen Unterschieds vorsieht, ist in der Prüfungsordnung die Regelung zu streichen, die die mögliche Anerkennung auf zwei Drittel eines Studiengangs beschränkt.

Die Akkreditierung bleibt befristet und gilt bis 30. September 2018.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2018 wird der Studiengang bis 30. September 2023 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Begründung: Die Beschränkung der Anerkennung auf zwei Drittel eines Studiengangs wird als Regelfall definiert. Dies widerspricht dem Prinzip der Kompetenzorien-

tierung. Pauschale Regelungen in Prüfungsordnungen zur Begrenzung der Anerkennung unter quantitativen oder zeitlichen Aspekten sind nach Vorgaben der Kultusministerkonferenz nicht zulässig und im Rahmen der Akkreditierung zu beanstanden.

Die an die Theologische Fakultät Freiburg mit Beschluss vom 23. März 2017 ausgesprochenen Empfehlungen 1 bis 3 werden mit Beschluss vom 26. September 2017 um eine zusätzliche Empfehlung ergänzt. Die Sätze 1 bis 3 der ursprünglichen Auflage (Zif. 1.1.3 und 1.2.2) werden als Empfehlung 4 ausgesprochen und folgendermaßen umformuliert:

Die in den Prüfungsordnungen gemäß der Lissabon-Konvention verankerten Regelungen sollten mit dem Ziel überarbeitet werden, die Kernelemente (die Anerkennung erfolgt auf Grundlage der erworbenen Kompetenzen (Art. III), sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr, Art. V)) ausdrücklicher herauszuarbeiten, im anderen Fall sollte ein entsprechender Verweis auf den entsprechenden Absatz im LHG BW eingefügt werden.

Begründung: Die Akkreditierungskommission nimmt zur Kenntnis, dass der Gutachterbericht darauf abzielt, die Kernpunkte der Lissabon-Konvention ausdrücklicher in den Prüfungsordnungen zu benennen. In der von der Akkreditierungskommission ursprünglich formulierten Auflage fehlt der Aspekt der „Überarbeitung bereits vorhandener Regelungen“. Die Formulierung der ursprünglichen Auflage (Satz 1 bis 3) lässt fälschlicherweise den Schluss zu, dass die vorliegenden Prüfungsordnungen noch keine Regelungen gemäß der Lissabon-Konvention enthielten. Die Akkreditierungskommission nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die Anerkennungsregelungen (gemäß Beschluss des Hochschulausschusses der KMK vom 13./14.12.2012 zur Umsetzung der Lissabon-Konvention) nicht zwingend in der Prüfungsordnung zu verankern sind. Aufgrund der Tatsache, dass die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg selbst dazu übergeht, künftig die Beweislast noch ausdrücklicher in den Prüfungsordnungen zu verankern, bestärkt die Akkreditierungskommission die Albert-Ludwigs-Universität in ihrem Vorhaben, die im Gutachterbericht kritisierte Regelung bzgl. der Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen der Überarbeitung zuzuführen.

3 Feststellung Auflagenerfüllung

Einstimmig beschlossen auf der 20. Sitzung der Akkreditierungskommission am 22. März 2018:

3.1 Katholische Theologie (Mag. theol.)

Die Unterlagen zur Auflagenerfüllung wurden fristgerecht eingereicht. Die Auflagen zum Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) sind erfüllt.

Die Akkreditierung gilt bis zum 30. September 2023.

3.2 Katholische Theologie (Kirchliches Examen)

Die Unterlagen zur Auflagenerfüllung wurden fristgerecht eingereicht. Die Auflagen zum Studiengang „Katholische Theologie“ (Kirchliches Examen) sind erfüllt.

Die Akkreditierung gilt bis zum 30. September 2023.